

Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch

Eine Einführung in das Konzept und seine Folgefragen

Von RiOLG Prof. Dr. **Matthias Jahn**, Rechtsanwältin **Franziska Pietsch**, LL.M., Frankfurt a.M.*

Am 13.6.2014 fand an der Universität des Saarlandes in Zusammenarbeit mit dem saarländischen Ministerium der Justiz eine Tagung zum Thema „Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – das Konzept und seine Folgefragen“ statt. In der vorliegenden Ausgabe der ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik werden auf jener Tagung gehaltene Vorträge dokumentiert. Die nachfolgende Einleitung zu diesem Schwerpunktthema aus der Sicht zweier Teilnehmer der Veranstaltung stellt das dort diskutierte nordrhein-westfälische Regelungskonzept knapp vor, deutet anhand einer Darstellung des gegenwärtigen Diskussionsstandes die daraus erwachsenden Folgefragen an und berichtet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – über den Tagungsverlauf.

I. Konzentrierter Überblick über den Gesetzesentwurf

Im November 2013 wurde bekanntlich auf Vorschlag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden¹ der Justizministerkonferenz der Länder vorgelegt. Der Entwurf wurde zwar in Düsseldorf zur Kabinetttreife geführt, ist aber bis heute noch nicht in den Bundesrat eingebracht worden – und es ist derzeit auch nicht absehbar, ob und ggf. wann das geschehen wird. Einstweilen wurde im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz am 1.12.2014 erst einmal ein Fachsymposium zur Verbandsverantwortlichkeit veranstaltet. Der Gesetzesentwurf (nachfolgend „VerbStrG-E“) gab der seit langer Zeit geführten Grundsatzdiskussion um die Möglichkeit der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit neuen Aufwind und, vor allem, schärfere Konturen. Er konkretisierte sie erstmalig in einem auf 83 Seiten ausformulierten Vorschlag materieller und prozessualer Regelungen.²

* Der *Erstverf.* ist Co-Direktor des Instituts für das Gesamte Wirtschaftsstrafrecht (IGW) der Goethe-Universität Frankfurt, wo die *Zweitverf.* über Fragen der Verbandsstrafbarkeit promoviert. Die eigene Position der *Verf.* wird in einem Beitrag für ein Sammelwerk unter dem Titel Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), dargestellt werden; der Band soll in diesem Jahr in der Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V. im Nomos-Verlag erscheinen.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter:

http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf (15.1.2015).

² Für zwei hessische *Autoren* ist es nicht überflüssig zu erwähnen, dass dieses Bundesland bereits vor fast zwei Jahrzehnten mit einer materiell-strafrechtlichen BR-Entschlussvorlage (Anlage BR-Drs. 690/98 v. 9.7.1998) hervorgetreten war, die allerdings kaum ein Jahr später mit BR-Drs. 385/99

1. Kriminalpolitischer Impetus des Gesetzesentwurfes

Als Hintergrund der Entscheidung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums zur Vorstellung des VerbStrG-E benennt die Entwurfsbegründung ausdrücklich die Zunahme des strafrechtlichen Potentials der Tätigkeit von Verbänden. Durch den Anstieg der wirtschaftlich tätigen juristischen Personen und Personenverbänden und deren Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge komme ihnen eine erhebliche Bedeutung zu.³ Auf Grund dieser gesteigerten Bedeutung rücke die Korporation als solche in den Fokus der Kriminalstrafgesetzgebung.

Die Begründung des Gesetzesentwurfes sieht die individuelle Schuld der einzelnen Personen, die im Interesse des Verbandes an einer Straftat mitgewirkt haben, mit Blick auf die Tatfolgen häufig als gering an. Der Verband hingegen solle als Begünstigter der Tat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, um bei der Bemessung einer gegebenenfalls zu verhängenden Kriminalstrafe die wirtschaftliche Vorteile sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes berücksichtigen zu können.⁴ Das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht ermögliche es zwar, gegenüber Verbänden Geldbußen zu verhängen, doch dies entfalte keine hinreichende Präventionswirkung. Auch fehle es an den entsprechenden Anreizen zur Entwicklung und Erhaltung von Compliance-Systemen.⁵ Der Gesetzesentwurf versucht deshalb, durch die Normierung von Verbandsstrafatbeständen an das „spezifische Verbandsunrecht“ anzuknüpfen. Es bestehe darin, dass der Verband in einer solchen Weise defizitär organisiert ist, dass delinquentes Verhalten geduldet, begünstigt oder gar provoziert werde.⁶ Dieser Zusammenhang wird im Begriff der organisierten Unverantwortlichkeit amalgamiert.⁷

2. Wesentlicher Regelungsinhalt – in a nutshell

Die zentrale Norm ist die zweite des Gesetzesvorschlages. § 2 Abs. 1 VerbStrG-E⁸ statuiert eine Verbandsstrafbarkeit in erkennbarer Anlehnung an den geltenden § 30 Abs. 1 OWiG. Die Norm erfordert jedoch nicht, dass eine natürliche Person

v. 14.6.1999 zurückgenommen wurde. Siehe dazu bereits R. Hamm, NJW 1998, 662.

³ Entwurf (Fn. 1), S. 1.

⁴ Entwurf (Fn. 1), S. 1 f.

⁵ Entwurf (Fn. 1), S. 2.

⁶ Entwurf (Fn. 1), S. 43.

⁷ Der Topos geht auf Ulrich Becks bekannte Monografie „Gegengifte, Die organisierte Unverantwortlichkeit“, 1988, zurück. Siehe zum geistesgeschichtlichen und weltanschaulichen Hintergrund Schmitt-Leonardy, Unternehmenskriminalität ohne Strafrecht?, 2013, Rn. 161 ff.

⁸ § 2 Abs. 1 VerbStrG-E: Ist durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.

selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Vorwurf, der sich gegen den Verband als solchen richten soll, besteht in der „mangelhaften Personalauswahl oder im unzureichenden Aufgabenzuschnitt auf der Leistungsebene des Verbandes“⁹. Wenn die Entscheidungsträger verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen begehen, zeige sich gerade darin, dass „deren Auswahl für ihre Funktion oder für die Rolle als Organ oder Vertreter von Anfang an als fehlerhaft, soweit nicht Exzesstaten gänzlich ohne Verbandsbezug vorliegen“. Die fehlerhafte Personalauswahl und die Mängel in der gebotenen Kontrolle und Aufsicht stellten dabei das originäre Verbandsunrecht dar.¹⁰

§ 2 Abs. 2 VerbStrG-E¹¹ orientiert sich demgegenüber ersichtlich an § 130 Abs. 1 OWiG. Der Regelungsvorschlag knüpft an einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Aufsichtspflichten durch einen Entscheidungsträger an. Indem der Tatbestand auf das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen abstellt, wird die Täterschaft des Verbandes über das tatermöglichende oder -erleichternde Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers begründet. Anders als mit § 2 Abs. 1 VerbStrG-E knüpft der Tatbestand des Absatzes 2 unmittelbar an die Organisation des Verbandes an, indem das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen als Tatbestandsmerkmal aufgenommen wurde.

Weiter normiert der Gesetzesentwurf auch spezifische prozessuale Regelungen, wie etwa die Geltung des Legalitätsprinzips in § 14 VerbStrG-E und verweist über § 13 VerbStrG-E generell in die StPO und das GVG.

II. Mit grobem Strich – der Diskussionsstand zur Verbandsstrafbarkeit in Deutschland

Der Strafbarkeit von Verbänden begegnet – auch das darf als bekannt vorausgesetzt werden – nicht nur im deutschen Diskussionszusammenhang seit jeher Fundamenteinwänden, die sich vorrangig auf die Frage der Straf-, Handlungs- und Schuldfähigkeit von Verbänden beziehen. Die Frage, inwieweit eine Strafe gegenüber dem Verband ihre Wirkungen entfalten und der Verband die Strafe als zugefügtes Übel überhaupt empfinden kann („no body to kick, no soul to damn“¹²), wird seit langem kontrovers diskutiert. Jedoch wird

⁹ Entwurf (Fn. 1), S. 45.

¹⁰ Entwurf (Fn. 1), S. 45.

¹¹ § 2 Abs. 2 VerbStrG-E: Ist in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder grob fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

¹² Klassisch „Did you ever expect a corporation to have a conscience, when it has no soul to be damned, and no body to be kicked“: Edward, First Baron Thurlow, englischer Lordkanzler, † 1806, zit. nach *Coffee*, Michigan Law Review 79 (1980/81), 386; krit. *Vogel*, StV 2012, 427 (428). Zum – sehr

dieser straftheoretischen Frage häufig keine der Gesetzgebung im Rahmen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls entgegenstehende Verfassungsrelevanz zugesprochen.¹³ Auch mit Blick auf die strafrechtliche Handlungsfähigkeit von Unternehmen besteht zwar ein uneinheitliches Meinungsbild in der Literatur.¹⁴ Doch steht diese Frage nicht im Zentrum der Debatte. Die Hauptangriffslinie der Kritiker eines echten Verbandsstrafrechts bildet der Schuldgrundsatz. Dass der Schuldgrundsatz auch in einem gegen den Verband gerichteten Strafverfahren gelten müsse, wird beinahe einhellig bejaht.¹⁵ Die Kritiker der Verbandsstrafbarkeit gehen dann aber auch davon aus, eine Vorwerfbarkeit im Sinne des Schuldprinzips sei nur gegenüber natürlichen Personen möglich.¹⁶ Ein darauf aufbauendes Zurechnungskonstrukt hat insbesondere *Schünemann* in dieser Zeitschrift mit deutlichen Worten abgelehnt, da die Zurechnung fremder Schuld eigene Schuld nie begründen könne.¹⁷ Die Kritiker stützen diese Ansicht insbesondere auf das Lissabon-Urteil des BVerfG. In dieser Entscheidung äußerte sich das Gericht (in einer von 421 Textziffern) zur Schuld als Voraussetzung von Strafe

wechselvollen – rechtshistorischen Kontext des Arguments statt vieler *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 23 VIII (S. 227).

¹³ Vgl. für einen ersten Überblick *Leipold*, in: Bub/Mehle/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Gauweiler zum 60. Geburtstag, 2009, S. 376 (383 f.); *Ransiek*, NZWiSt 2012, 45 (47); v. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe, 1998, S. 56 ff.; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe, 1994, S. 50 ff.; relativierend *Trüg*, wistra 2010, 241 (246).

¹⁴ *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (4), geht davon aus, dass eine Verbotsnorm zwingend nur auf menschliches Handeln bezogen sein könne. *U. Neumann*, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012, S. 13 (17), und *Prittowitz*, in: Prittowitz u.a. (Hrsg.), Rationalität und Empathie, Kriminalwissenschaftliches Symposium für Klaus Lüderssen zum 80. Geburtstag, 2014, S. 111 (114) hingegen sehen in einer von der positiven Rechtsordnung geschaffenen Möglichkeit einer strafbaren Verbandshandlung die gleichzeitige – und grundsätzlich im Rahmen gesetzgeberischer Gestaltungsmacht liegende – Anerkennung einer solchen Handlungsfähigkeit. Siehe grds. zustimmend *Alwart*, ZStW 105 (1993), 752 (754); *Weigend*, Journal of International Criminal Justice 6 (2008), 927.

¹⁵ *Neumann* (Fn. 14), S. 19 stellt hingegen immerhin die Frage, ob nicht in einem Verbandsstrafverfahren auf ein solches Schulderfordernis verzichtet werden könnte. Wichtige rechtsvergleichende Hinweise dazu bei *Böse*, ZStW 126 (2014), 132 (136 ff.).

¹⁶ *Heinitz*, in: Verhandlungen des 40. DJT, 1953, S. E 84 ff.; BMJ-Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, 2000, S. 199 ff., abrufbar unter:

<https://www.bib.uni-mannheim.de/fileadmin/pdf/fachinfo/jura/abschlussber-der-komm-strafreform.pdf> (15.1.2015);

Schünemann, ZIS 2014, 1 (3 f., 11).

¹⁷ *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (4); zustimmend u.a. *Hoven u.a.*, NZWiSt 2014, 161 f.

und begründete dies mit der Eigenverantwortlichkeit des Menschen.¹⁸

Dieser Ansicht wird jedoch u.a. die Bertelsmann-Lesering-Entscheidung des BVerfG entgegengehalten, in der es hieß: „Die juristische Person ist als solche nicht handlungsfähig. Wird sie für schuldhaftes Handeln im strafrechtlichen Sinne in Anspruch genommen, so kann nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend sein“¹⁹. Aus dieser Zurechnungsoption ergibt sich nach einigen Stimmen im Schrifttum²⁰ die Konstruierbarkeit einer eigenen Verbandsschuld, weil und soweit der Verband für das Fehlverhalten verantwortlich sei.

An beide Entscheidungen hat auch *Joachim Vogel* angeknüpft, allerdings unter dem Aspekt der Fragestellung, inwieweit ihre Aussagen die Möglichkeit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts überhaupt betreffen (und damit den einfachen Gesetzgeber zu binden geeignet sind). *Vogel* sieht im strafrechtlichen Schuldprinzip keine statische Größe. Er geht vielmehr davon aus, dass die Anwendung der Lissabon-Leitsätze zum Schuldprinzip auf juristische Personen ausscheiden müsse, soweit der Schutz im Interesse der Menschenwürde gewährt wird, die nur natürliche Personen für sich in Anspruch nehmen können.²¹

III. Bisherige Reaktionen auf den NRW-Gesetzesentwurf und der Saarbrücker Tagungsverlauf im Überblick

1. Grundsätzliche Positionen und Kritikpunkte

In den mittlerweile fast eineinhalb Jahren seit dem Vorliegen des NRW-Entwurfs waren die ersten Reaktionen aus der Praxis überwiegend ablehnend. Sie stützten sich, was kaum verwundern kann, u.a. auf die soeben unter II. dargestellte grundlegende Kritik an der Möglichkeit der Einführung einer Strafbarkeit von Verbänden.²² Auch in der wissenschaftlichen Literatur finden sich mehr kritische als befürwortende Stimmen. Während *Schünemann* in der Forderung nach einem Verbandsstrafrecht in dem bereits erwähnten, in dieser Zeitschrift veröffentlichten Text, der aus einer gutachterlichen Äußerung für einen Interessenverband hervorgegangen ist,

lediglich einen „kriminalpolitischen Zombie“²³ erblickt, setzen sich andere Autoren – ungeachtet grundlegender Einwände – mit der Umsetzung auseinander und üben ins Einzelne gehende Entwurfskritik. Erörtert wird dabei insbesondere der zu weite Einzugsbereich des § 2 Abs. 1 VerbStrG-E²⁴, die Unbestimmtheit von § 2 Abs. 2 VerbStrG-E²⁵ sowie das insgesamt unklare Regelungskonzept im Zusammenspiel mit dem Allgemeinen Teil des StGB (vgl. § 3 Abs. 1 VerbStrG-E).²⁶

2. Die Saarbrücker Tagung

Dies spiegelt auch den Meinungsstand der Tagung an der Universität des Saarlandes am 13.6.2014 zu dem Thema „Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – das Konzept und seine Folgefragen“ wider.

Bereits in dem eröffnenden Vortrag wies Staatssekretärin *Morsch* (Saarland) auf die als unbefriedigend empfundene Ausgangslage der strafrechtlichen Verfolgung von Unternehmen hin. Der trotz dieser Situation vorherrschende Widerstand gegen eine Unternehmensstrafbarkeit stütze sich gerade auf das Argument der Unübertragbarkeit des Schuldprinzips auf Verbände. *Morsch* warf die Frage auf, ob ein Abrücken von dem individualisierten Schuldverständnis hin zu einer solchen Schuldform möglich sei, die als Zuschreibung von sozialer Verantwortung verstanden werden könnte und läutete damit die Diskussionsrunde ein. Im Anschluss stellte ihr Amtskollege, Staatssekretär *Krems* (Nordrhein-Westfalen) die Hintergründe des Gesetzesentwurfes dar. Dabei beleuchtete er insbesondere die gesetzgeberische Intention und stellte vorrangig auf die oben zuvor angesprochenen Aspekte ab.

Der den Grundlagen gewidmete Beitrag der Mitveranstalterin *Schmitt-Leonardy*²⁷ zu dem Bezugsgegenstand „Unternehmenskriminalität“ zeigte auf, dass der kriminologische Hintergrund einer Verbandsstrafbarkeit nicht abschließend ausgeleuchtet ist. Insbesondere bestünden Unklarheiten, wie der Verband mit dem Täterbegriff zu synchronisieren sei, so dass das Unternehmen als „Krimineller sui generis“ außerhalb der bisherigen Begrifflichkeiten stehe. Das spezifische Verbandsunrecht, auf das der Gesetzesentwurf abstellt, müsse weiter präzisiert werden, da die bloß fehlerhafte Organisation keinen zwingenden Unrechtscharakter aufweise. Die Etablierung normabweichender Handlungsprämissen sollte daher deutlicher in den gesetzgeberischen Fokus gerückt werden.

*Mansdörfer*²⁸, der zweite Mitorganisator der Tagung, setzte sich in seinem Vortrag konkret mit den „dogmatischen Inkonsistenzen“ des Gesetzesentwurfes auseinander. Neben den Fragen der konkreten Definition der einzelnen Tatbestandsmerkmale stand ebenfalls die Konstruktion der beiden

¹⁸ BVerfGE 123, 267 (413, Rn. 364).

¹⁹ BVerfGE 20, 323 (336).

²⁰ Vgl. *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte, 1993, S. 197 ff.; *Ehrhardt* (Fn. 13), S. 186 ff.

²¹ *Vogel*, StV 2012, 427 (429); ebenso *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 (135); *Pieth*, KJ 2014, 276 (281).

²² Vgl. *Dierlamm*, ÖAnwBl. 2013, 419 (420); *Leipold*, NJW-Spezial 2013, 696; *ders.*, ZRP 2013, 34 (36); *Steinberger*, BB 2014, 642; *Haubner*, DB 2014, 1358; *Hein*, CCZ 2014, 75 (80); BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2014 (Berichterstatte: *Ignor/Dierlamm/Matt/Park*), abrufbar unter:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/april/stellungnahme-der-brak-2014-15.pdf> (15.1.2015),

sowie DAV-Stellungnahme Nr. 54/2013 (Berichterstatte: *Trüg*), abrufbar unter:

<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN54-13.pdf> (15.1.2015).

²³ *Schünemann*, ZIS 2014, 1.

²⁴ Siehe *Hoven*, ZIS 2014, 19 (20 ff.).

²⁵ Siehe *Löffelmann*, JR 2014, 185 (192); aber auch *Kudlich*, in: *Kempf/Lüderssen/Volk* (Fn. 14), S. 217 (220).

²⁶ *Zieschang*, GA 2014, 91 (100 f.).

²⁷ In dieser Ausgabe, *Schmitt-Leonardy*, ZIS 2015, 11; siehe dazu danach auch *Kölbel*, ZIS 2014, 552.

²⁸ In dieser Ausgabe, *Mansdörfer*, ZIS 2015, 23.

Tatbestände des § 2 VerbStrG-E im Mittelpunkt. Kritisiert wurde zunächst § 2 Abs. 1 VerbStrG-E, der allein auf die Zuwiderhandlung durch den Entscheidungsträger abstelle, ohne auf das im Gesetzesentwurf betonte Verbandsunrecht näher einzugehen. *Mansdörfer* votierte daher für eine Tatbestandsergänzung, wonach die Zuwiderhandlung „auf Grund von organisatorischen Mängeln“ begangen worden sein müsse. Zudem solle ein überarbeiteter § 2 Abs. 2 VerbStrGE in seinem Aufbau deutlicher hervorheben, dass der dem Verband gegenüber erhobene Vorwurf in dem Unterlassen der Aufsichtsmaßnahme liege. Kritisch äußerte er sich schließlich auch im Hinblick auf das „wesentlich Erschweren“ (§ 2 Abs. 2 VerbStrG-E a.E.), da ein solches Merkmal stets die Gefahr berge, bei der Auslegung im Einzelfall zu sehr aufgeweicht zu werden.

Die grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken behandelte *Jahn*²⁹ im Rahmen eines hypothetischen Normenkontrollverfahrens. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass dem Gesetzesentwurf trotz aller Kritikpunkte und kriminalpolitischen Zweifelsfragen keine zwingenden Argumente aus dem reichen Fundus des Grundgesetzes entgegenstünden, die nicht in einem etwaigen weiteren Gesetzgebungsverfahren behebbar wären. In Aufnahme und Fortführung der Überlegungen von *Vogel* (oben II.) könne insbesondere das Schuldprinzip nicht als Topos gegen die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit in Position gebracht werden. *Societas delinquere non potest* sei kein Satz des deutschen Verfassungsrechts. Prüfungsmaßstab sei allerdings nur gewesen, ob der VerbStrG-E die Grenzen der gesetzgeberischen Freiheit einhalte. Untersucht worden sei nicht die Frage, ob der NRW-Entwurf im Einzelfall beim „Wie“ der Verbandsstrafe die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden habe.

Mit Blick auf die Folgefragen wurde der Gesetzesentwurf von *Salditt* auf die Frage hin untersucht, ob eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf lediglich börsennotierte Kapitalgesellschaften wünschenswert wäre. Er sprach sich dafür aus, den Anwendungsbereich auf börsennotierte Kapitalgesellschaften zu begrenzen. Die kleinen Kapitalgesellschaften, insbesondere des Mittelstandes und vor allem sogenannte Ein-Mann-Gesellschaften, hielt er für völlig ungeeignet, in das Projekt einbezogen zu werden (vgl. zum NRW-Konzept § 1 Abs. 1 VerbStrG-E). Was die Einbeziehung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften angehe, sehe er offene staatsrechtliche Fragen, die nicht geklärt seien (Beispiel: Gewaltenteilung). Zudem stellte *Willems* in seinem Vortrag die Perspektive der Wirtschaft dar. Kritisch wies er auf die Reichweite einer möglichen Strafbarkeit hin, die angesichts der bestehenden – und gegebenenfalls ausbaufähigen – Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz *Heiko Maas* ließ in seiner abschließenden Stellungnahme die Frage offen, ob die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit als gesetzgeberische Notwendigkeit einzustufen sein könnte oder ob die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten des Ordnungswidrigkeitenrechts durch eine mögliche Erweiterung den Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht werden können. Das

Ministerium werde sich mit dieser Frage aber eingehend beschäftigen.³⁰

Auch im Auditorium stieß der Gesetzesentwurf auf ein geteiltes Meinungsspektrum. Die dogmatischen Kritikpunkte zum materiell-strafrechtlichen Teil wurden dabei jedoch weniger intensiv thematisiert als das Fehlen von wesentlichen prozessualen Regelungen.³¹ Insbesondere die Frage nach den Beschuldigtenrechten des Verbandes, wie etwa die Reichweite und Ausübungsmodalitäten möglicher Schweigerechte, die vom VerbStrG-E nur teilweise angesprochen werden, wurde eingehend diskutiert. Angesichts des in vielen Wortmeldungen als nicht vollständig charakterisierten prozessualen Teils wurde der Gesetzesentwurf zwar kritisch besprochen. Begrüßenswert sei allerdings, dass ein Verbandsstrafrecht im Gegensatz zum bisher praktizierten Ordnungswidrigkeitenrecht zumindest einen prozessualen „roten Faden“ vorgebe und gerade auch Individualstrafverfahren von Zuschreibungsnotwendigkeiten entlasten könne.³²

²⁹ Siehe Fn. *.

³⁰ Siehe dazu auch *Maas*, Rede zur Eröffnung des Symposiums zur Verbandsverantwortlichkeit am 1.12.2014 in Berlin, abrufbar unter:

http://www.bmju.de/SharedDocs/Reden/DE/2014/20141201_Verbandsverantwortlichkeit.html?nn=1468636 (15.1.2015).

³¹ Der diesem Thema gewidmete Vortrag von *Thomas Fischer* war krankheitsbedingt entfallen; siehe dazu aber in dieser Ausgabe *Fischer/Hoven*, ZIS 2015, 32.

³² Siehe etwa – auch einer der Saarbrücker Diskussionsteilnehmer – *Wessing*, ZWH 2012, 301, sowie *Jahn*, in: Prittowitz u.a. (Fn. 14), S. 132 f.